

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Antrag Nr.: A0183/21

Datum: 31. März 2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Unterausschusses Förderung
(UA Fo/027/2022)

über:

Bedarfsgerechte Öffnungszeiten der Jugendhäuser

Beschlussvorschlag:

~~Der Oberbürgermeister wird beauftragt,~~

- ~~1. die Öffnung der Angebote nach § 11 SGB VIII für Jugendliche bedarfsgerecht zu gestalten. Dazu sollte jedes Jugendhaus/Jugendtreff/Kinder- und Jugendhaus mindestens 20 % der Öffnungszeiten an Werktagen nach 18:30 Uhr bzw. an Wochenenden vorhalten.~~
- ~~2. die quantitative Nutzung der angepassten Öffnungszeiten zu eruieren.~~

(Beschlussempfehlung des UA Planung = schwarz, Änderungen des UA Förderung dazu = rot)

- 1. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, gemeinsam mit den Trägern der Angebote offener und mobiler Arbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII, die Öffnungszeiten der Einrichtungen für junge Menschen unter Beachtung der nachfolgenden Punkte bedarfsgerecht zu gestalten:**

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

- 1.1. Die Kontaktzeiten der Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen zu mindestens 80 Prozent niedrigschwellige, für die Adressat*innen allgemein zugängliche pädagogische Angebote enthalten. Dazu zählen neben den Öffnungszeiten des Offenen Treffs auch außerhäusliche sozialpädagogische Angebote (z. B. adaptiver Arbeitsansatz).
- 1.2. Die Öffnungszeiten von Jugendtreffs/Jugendhäusern sollen zu mindestens 30 Prozent in den Abendstunden (nach 18.30 Uhr) und/oder am Wochenende liegen. Die Öffnungszeiten von Kinder- und Jugendtreffshäusern sollen zu mindestens 20 Prozent in den Abendstunden (nach 18.30 Uhr) und/oder am Wochenende liegen. Als Öffnungszeiten in diesem Sinne gelten bis zu einem Umfang von 10 Prozent auch Zeiten mit Angeboten der Selbstverwaltung oder Angebote, die von Dritten erbracht werden, sofern sie niederschwellig, sowie allgemein und jederzeit zugänglich sind. Ferienzeiten sollen dabei besonders berücksichtigt werden.
- 1.3. Die Streetworkzeiten der Angebote der Mobilien Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sollen im Jahresmittel zu mindestens 30 Prozent in den Abendstunden (nach 18.30 Uhr) und/oder am Wochenende liegen. Ferienzeiten sollen dabei besonders berücksichtigt werden.
- 1.4. Die Öffnungs- und Schließzeiten stadträumlich wirkender Angebote aller Leistungsarten sind zielgruppen- und bedarfsgerecht in den Facharbeitsgruppen Stadtteilrunden gemäß § 78 SGB VIII und mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen.
2. In der Anlage des Beschlusses V2749/18 (Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden: Leistungsfelder und Leistungsarten) wird auf Seite 10 nach dem Satz: „In der Regel ist innerhalb der Öffnungszeit eines Angebotes eine Besetzung des Teams mit mindestens zwei Fachkräften kontinuierlich zu gewährleisten.“ folgendes ergänzt: „Davon ausgenommen sind Zeiten der Selbstverwaltung auf Grundlage des Einrichtungskonzeptes und Angebote, die von Dritten erbracht werden.“
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die quantitativen Auswirkungen des Beschlusses auf die Nutzungszahlen im Rahmen der zusammengefassten Auswertung der Sachberichte und Statistiktools 2024 darzustellen.

Abstimmung: Zustimmung mit Änderung
Ja Nein Enthaltung
4 0 1


Dorothee Marth
stellvertretende Vorsitzende

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben